

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2015-11-09

Dezernat/ Amt: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Frau Timper
Telefon: 545 - 1028

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00366/2015/PE

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag | Jugendberufsagentur Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Prüfergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 15.06.2015 unter TOP 25.2 zu Drucksache 00366/2015 Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen auch in Schwerin eine Jugendberufsagentur nach dem Beispiel des Jugendhauses Rostock etabliert werden kann. Im Rahmen der Prüfung wird um eine kurze Darstellung der aktuellen Problemlage und der Zusammenarbeit auf der Basis der bereits geschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen Jobcenter, Jugendamt und Bundesagentur für Arbeit gebeten.

Hierzu wird mitgeteilt (Stand vom 20.07.2015):

Zur Umsetzung des Prüfantrages hat es am 09. Juni 2015 eine erste Verständigung zur Herangehensweise an den Prüfauftrag zwischen der Geschäftsführerin des Jobcenters Schwerin und der Leiterin des Amtes für Jugend, Schule und Sport (Amt 49) im Rahmen der regelmäßigen Leitungsrunden gegeben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es sich um einen komplexen Prüfantrag handelt, bei dem die zu erwartenden Effekte einer solchen Jugendberufsagentur nach dem Beispiel Rostock mit den jeweiligen vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen, welche durch die 3 beteiligten Verwaltungen jeweils bereit zu stellen wären, gegeneinander abzuwägen sind.

Für diesen Abwägungs- und Prüfprozess wird ein Zeitraum zumindest bis zum Ende dieses Jahres als erforderlich angesehen. Im Ergebnis werden sodann auch die aktuellen Problemlagen und die bestehende Zusammenarbeit auf der Basis der bereits

geschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen Jobcenter, Jugendamt und Bundesagentur für Arbeit dargestellt werden.

Hierzu wird in Ergänzung der o.g. Informationen mitgeteilt:

Seit Beschluss des Prüfauftrages durch die Stadtvertretung am 15.06.2015 hat es wiederholte Gespräche zur möglichen Einrichtung einer Jugendberufsagentur nach dem Beispiel des Jugendhauses Rostock unter Beteiligung der Leitung des Jobcenters Schwerin, des Leiters Berufsberatung der Agentur für Arbeit Schwerin und der Leiterin des Amtes für Jugend, Schule und Sport gegeben.

Als Grundlage für die Prüfung wurden dafür das Konzept des Jugendhauses Rostock und das Organigramm desselben herangezogen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Jugendhaus Rostock als eigenständige Organisationseinheit mit den entsprechenden finanziellen und personellen Ausstattungen durch die drei beteiligten Träger geführt wird. Der Gesamtpersonalumfang liegt dabei bei 110,0 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, von denen 59 durch das Hanse Jobcenter, 43,5 durch die Agentur Rostock und 8 von der Hansestadt Rostock gestellt werden. Bei den städtischen Mitarbeitern kommen 3 aus dem Bereich des Jugendamtes, 4 aus dem BAföG Bereich und 1 aus dem Sozialamt. Mit der Einrichtung des Jugendhauses wurden insbesondere die Organisationseinheiten der Arbeitsagentur und des Jobcenters, welche sich mit der Zielgruppe der unter 25-Jährigen beschäftigen, zusammengeführt.

Ein entsprechendes Zusammenwirken der Akteure aus Jobcenter Agentur und insbesondere der Berufsberatung war vorher nicht gegeben. So war durch das Hanse Jobcenter die Ausbildungsstellenvermittlung für Jugendliche im SGB II Bezug nicht auf die Agentur für Arbeit übertragen worden.

Vor diesem Hintergrund ist für die Prüfung der Übertragung des Rostocker Modells auf die Landeshauptstadt Schwerin die Ausgangssituation in Schwerin betrachtet worden.

Agentur für Arbeit Schwerin (AA) und Jobcenter Schwerin (JC) sind gemeinsam in der Liegenschaft „Am Margaretenhof 14-16“ untergebracht. Die Zusammenarbeit insbesondere zwischen der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter Schwerin ist bezogen auf die Integration der unter 25-Jährigen in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt vor dem Hintergrund des Einkaufs der Dienstleistung der Ausbildungsstellenvermittlung bei der AA durch das JC seit Jahren intensiv. In diese Zusammenarbeit sind seit längerem auch die Mitarbeiter des Jugendamtes bei Bedarf einbezogen worden. Eine erste schriftliche Fixierung dieser Kooperation fand bereits am 21.03.2007 mit dem Abschluss einer ersten Kooperationsvereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Schwerin, der Arge Schwerin und dem Amt für Jugend, Schule und Sport statt, an einer konkreten Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen fehlte es aber zunächst.

Nach dem das Thema der „Jugendberufsagenturen“ dann verstärkt in den Focus rückte, intensivierte sich die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren Jobcenter Schwerin, Agentur für Arbeit Schwerin und Amt für Jugend, Schule und Sport fortlaufend. Diese mündete zunächst in dem Abschluss einer neuen „Kooperationsvereinbarung Jugend und Beruf“ am 03.02.2014.

Auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung wurden themenbezogene Workshops unter Beteiligung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der drei Träger durchgeführt sowie konkrete Handlungsleitlinien erarbeitet. Die Erarbeitung eines gemeinsamen Maßnahmenkatalogs wurde auf den Weg gebracht, regelmäßige Austausche auf Führungs- und auf Fachkräfteebene terminlich eingezogen und deren Durchführung nachgehalten.

Im Ergebnis dieses Prozesses wurde die geschlossene Kooperationsvereinbarung nochmals überarbeitet, an die bestehenden Gegebenheiten angepasst und um den wichtigen Kooperationspartner am Übergang von der Schule in den Beruf, das staatliche Schulamt Schwerin, ergänzt. Die Unterschrift der nunmehr vier Kooperationspartner unter

die neue Kooperationsvereinbarung erfolgte am 15.09.2015.

Zudem wurde am 09.09.2015 eine weitere Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jobcenter Schwerin und dem Amt für Jugend, Schule und Sport, in welcher die konkreten Handlungsschritte sowohl auf der institutionell strategischen als auch auf der operationalen Fallebene konkret beschrieben sind, unterzeichnet.

Der gemeinsame Aufgaben- und Maßnahmenkatalog der vier Kooperationspartner wurde finalisiert und steht nunmehr als entsprechende Informationsunterlage für Betroffenen und Interessierte zur Verfügung.

Eine Vorstellung der Aktivitäten sowie der getroffenen Vereinbarungen und der dazu gehörigen Unterlagen erfolgte in der Beiratssitzung am 15.10.2015 und in der Trägerversammlung des Jobcenters Schwerin sowie in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Schwerin am 07.10.2015. Die genannten Unterlagen wurden zum Protokoll des Jugendhilfeausschusses abgestellt.

Aus den dargestellten laufenden Aktivitäten ergibt sich eine sehr enge Verzahnung insbesondere der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII. Dies entspricht in Anlehnung an den Koalitionsvertrag einer existierenden Jugendberufsagentur, da als solche alle Arten von Bündnissen bezeichnet werden, die eine ganzheitliche und vernetzte Zusammenarbeit an den Schnittstellen SGB II, SGB III und SGB VIII zum Ziel haben. Dabei stellt der „One stop-government-Ansatz“, also die „Jugendberufsagentur unter einem Dach“ eine mögliche, aber keine alleinige Form dar.

Vor dieser bereits bestehenden Verzahnung wird eine Erforderlichkeit zur Einrichtung eines Jugendhauses analog zur Hansestadt Rostock nicht gesehen.

Daneben bestehen unter den gegebenen personellen und räumlichen Bedingungen der drei Kooperationspartner keine Möglichkeiten, eine Jugendberufsagentur unter einem Dach ohne größere finanzielle Aufwendungen einzurichten. Die vorhandenen Räumlichkeiten sowohl von JC/AA und des Amtes für Jugend, Schule und Sport bieten derzeit keine Reserven zur Aufnahme weiterer Mitarbeiter/innen. Eine Neuanmietung zur Unterbringung der drei Kooperationspartner ist von keiner Seite haushalterisch eingeplant und aus Sicht der Kooperationspartner vor dem Hintergrund der kurzen Wege innerhalb des Stadtgebietes Schwerin auch nicht wirtschaftlich darstellbar.

Im Ergebnis ist daher aus Sicht der Verwaltung eine Übertragung des Rostocker Modells auf die Landeshauptstadt Schwerin nicht umsetzbar, aber auch nicht erforderlich.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

